Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 009
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

vom 06. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

zum Thema:
Genehmigungen für Sonderöffnungen im Bereich Sport - Teil III

und **Antwort** vom 13. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24009
vom 06.07.2020
über Genehmigungen für Sonderöffnungen im Bereich Sport – Teil III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort des Senates, Drucksache Nummer 18/23641, vom 27.05.2020 wurden die Antworten zum Teil ungenügend beantwortet. Deswegen verweise ich die Senatsverwaltung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

1. Welche Ausnahmegenehmigungen sind erteilt/nicht erteilt worden und auf welcher Grundlage?
Bitte um genaue, tabellarische und chronologische Aufschlüsselung aller genehmigten / nicht genehmigten sowie der noch im Genehmigungsprozess befindenden Ausnahmegenehmigungen mit Angabe der genauen Begründung für die jeweilige Genehmigung / nicht Genehmigung und der noch im Genehmigungsprozess befindenden Ausnahmegenehmigungen aufgeschlüsselt nach Vereinen/kommerziellen Sportanbietern. Da in DS 18/23641, die nicht Genehmigungen und die sich noch im Genehmigungsprozess befindlichen Ausnahmegenehmigungen nicht aufgeführt wurden weise ich darauf hin, diese jetzt anzugeben.

Zu 1:
Der Senat hat in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 18/23641 sämtliche nach § 7 Absatz 9 SARS-CoV-2-EindMaßnVO vom 28.05.2020 bzw. nach den entsprechenden Vorgängervorschriften erteilten Ausnahmegenehmigungen einschließlich Verlängerungen, Erweiterungen, Änderungen usw. tabellarisch aufgeführt.

Zum damaligen Stand 12.06.2020 gab es keine sich im Genehmigungsprozess befindlichen Ausnahmegenehmigungen, die Anträge der Profisportlerinnen und -sportler sowie der Bundeskader waren alle genehmigt worden, so dass im Genehmigungsprozess befindliche Ausnahmegenehmigungen auch nicht tabellarisch dargestellt werden konnten.

Sofern die Hunderte von Anfragen, Auskunftsersuchen, Beschwerden und Hinweise, die im Zeitraum zwischen dem 14.03.2020 und 12.06.2020 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-EindMaßnVO eingingen, teilweise mit Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen verbunden waren, deren Voraussetzungen nach § 7 Absatz 9 SARS-CoV-2-EindMaßnVO bzw. der entsprechenden Vorgängervorschriften nicht auch nur ansatzweise vorlagen, wurden diese nicht in automatisiert recherchierbarer Form erfasst. Zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/23382 vom 04.05.2020 galt noch die SARS-CoV-2-EindMaßnVO vom 28.04.2020, nach der der Betrieb auf in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien und ähnlichen Einrichtungen untersagt war. Lediglich das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und –partner und der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird, war gestattet. Mit der SARS-CoV-2-EindMaßnV vom 28.05.2020 wurde die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Unternehmen, gewerblichen Sportanlagen, sportbezogenen gewerblichen Freizeitangeboten, gewerblichen Tanz- und Ballettschulen sowie privaten Sportschulen unter bestimmten Maßgaben ab dem 02.06.2020 gestattet, so dass es seither keine Rolle mehr spielt, ob einzelne kommerzielle Sportanlagenbetreiber zuvor fernab jeglicher Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung für die Öffnung ihres Sportbetriebs beantragt und nicht erhalten hatten, da seit dem 02.06.2020 alle kommerziellen Sportanbieter ohne Genehmigung öffnen dürfen.

Inzwischen hat der Berliner Senat am 23.06.2020 die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen, die am 27.06.2020 in Kraft getreten ist. Die SARS-CoV-2-EindMaßnVO ist hingegen außer Kraft getreten. Spätestens damit sind alle nach der SARS-CoV-2-EindMaßnVO gestellten und abgelehnten Anträge obsolet geworden.

Berlin, den 13. Juli 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport